

**Satzung des**  
**EUROPA NOSTRA Deutschland e.V.**  
(Stand: 21.03.2024)

**Präambel**

Europa Nostra Deutschland ist die deutsche Repräsentanz von Europa Nostra, dem europaweiten Verband von zivilgesellschaftlichen Organisationen für das Kulturerbe, der von einem breiten Netzwerk von öffentlichen Einrichtungen, Privatunternehmen und Einzelpersonen in über 40 Ländern unterstützt wird. Europa Nostra Deutschland fühlt sich den Zielen von EUROPA NOSTRA verpflichtet.

Europa Nostra Deutschland trägt als Stimme der Zivilgesellschaft zum Schutz, zur Rettung und Beförderung des Kultur- und Naturerbes bei, insbesondere mit dem Ziel der Rettung von gefährdeten Denkmälern, historischen Stätten und Kulturlandschaften. Europa Nostra Deutschland unterstützt und befördert die Bewahrung, Erschließung und den Dialog zum Kulturerbe insbesondere zu seinen völkerverständigenden und geschichtsvermittelnden Dimensionen in Europa insbesondere zwischen Deutschland und seinen Nachbarländern. Europa Nostra Deutschland trägt zum Dialog der Kulturerbe-Institutionen in Deutschland mit den europäischen Institutionen und der Entwicklung ihrer Zusammenarbeit bei.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „EUROPA NOSTRA Deutschland e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zwecke**

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Diese stehen im Kontext der Stärkung des europäischen Gedankens, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung durch die vielfältigen Elemente des kulturellen Erbes auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen und anderen den in Abs. 1 bezeichneten Zwecken dienenden Veranstaltungen,
  - Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erwirbt außerdem, wer Mitglied von EUROPA NOSTRA (Europa Nostra ANBI), Den Haag, ist, seinen Wohnsitz in Deutschland hat und dem Vorstand auf Anfrage schriftlich die Mitgliedschaft bestätigt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen und anderen vom Verein für seine Mitglieder ausgerichteten Veranstaltungen teilzunehmen und regelmäßig Informationen über die Arbeit des Vereins und die Arbeit von EUROPA NOSTRA zu erhalten. Sie sollen außerdem nach Möglichkeit über wichtige Entwicklungen und Ereignisse, die in den Bereich der Zwecke des Vereins fallen, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des Namens und/oder der Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 5 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch
  - a) Beiträge seiner Mitglieder, sofern sie direkt erhoben werden,
  - b) Spenden.
- (2) Der Verein ist berechtigt, für einzelne Projekte oder zur Unterstützung seiner Arbeit im allgemeinen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln entgegenzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten, sofern sie keinen Beitrag an Europa Nostra ANBI entrichten. Mitglieder können sich zu einem höheren Beitrag sowie zu Sonderbeiträgen verpflichten.
- (4) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung kann aus gewichtigen Gründen auf Antrag vorübergehend ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Personen. Der/die 1. Vorsitzende (Präsident/Präsidentin) und der/die 2. Vorsitzende (Vizepräsident/Vizepräsidentin) werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl mit bestimmten Ämtern verbinden, bspw. dem des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin oder des/der Schriftführers/Schriftführerin.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. v. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in Präsenz oder online abgehalten werden können, oder über sonstige Kommunikationswege. Sitzungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Mitglieder der Abhaltung der Sitzung und der Form der Beschlussfassung zugestimmt hat.
- (7) Beschlussvorlagen gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands ihnen zustimmt.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, telefonisch, schriftlich, oder auf anderem Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitwirken oder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (9) Über die Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Beschlussfassung, die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- (10) Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende bei Bedarf oder auf dessen Bitte.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
  - (a) die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands sowie der geprüften Jahresrechnung,
  - (b) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - (c) die Entlastung des Vorstands,
  - (d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - (e) Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - (f) Änderungen der Satzung,

(g) die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Versenden der Einladung. Die Mitgliederversammlung kann auch ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden/Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

#### **§ 9 Kassenführung**

- (1) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutsche Burgenvereinigung e. V.“ zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

#### **§ 11 Datenschutz und allgemeine Vorschriften**

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden zwingend verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.
- (3) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Daten werden durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (5) Soweit in dieser Satzung nur Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.